

BERUFSVERBAND
DEUTSCHER
PSYCHOLOGINNEN
UND PSYCHOLOGEN
(BDP) e.V.



Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.
VPP Landesfachverband NRW • Hansaring 24 • 50670 Köln

VERBAND PSYCHOLOGISCHER
PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND
PSYCHOTHERAPEUTEN (VPP)
LANDESFACHVERBAND NRW

Präsident des Landtages NRW
z.Hdn. Herrn Schlichting
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211-8843002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3673

801

KONTAKTADRESSE

Uschi Gersch
Heinestr. 1
50931 Köln
Tel: 0221-9418414

IHR ZEICHEN
II.1.D.1

IHR NA
21.12.99

UNSER ZEICHEN

DATUM
24.01.00

Bezug: Schreiben vom 21.12.99 / Stellungnahme VPP-NRW und BDP NRW zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Der Verband der psychologischen Psychotherapeuten (VPP), Landesfachverband NRW, und der BDP-Landesverband NRW begrüßen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes und die - im Gegensatz zu manchen anderen Bundesländern - zügige Gleichstellung der Psychologischen Psychotherapeutinnen- und -therapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen- und -therapeuten mit den Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet der Psychotherapie, die mit dem Gesetzentwurf angestrebt wird.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Verband stimmt den Vorschlägen der Landesregierung weitestgehend zu; er begrüßt insbesondere die Errichtung der Psychotherapeutenkammer als Ausdruck der beruflichen Selbstverwaltung und Deregulierung.

Der Verband sieht allerdings die Gleichstellung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. eine angemessene Berücksichtigung der Leistungen der Psychotherapeutinnen und -therapeuten auf diesem Gebiet noch nicht als erreicht an. Die beabsichtigte und wünschenswerte

BERUFSVERBAND DEUTSCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN e.V. • BDP • GEGRÜNDET 1946

VORSTAND LANDESFACHVERBAND VPP NRW
DIPL. PSYCH. USCHI GERSCH
DIPL. PSYCH. ARNOLD BOGNER
DIPL. PSYCH. PETRA DZIUBEK
DIPL. PSYCH. NORBERT HACKER

LANDESFACHVERBAND-GESCHÄFTSSTELLE
HANSARING 24 • 50670 KÖLN
TEL. (Arbeitszeit) (02 21) 12 91 0 81
FAX (inkl. Faxarbeit) (02 21) 12 91 0 91

BANKVERBINDUNG DES LFV NRW
STADTSPARKASSE KÖLN
BLZ 370 501 90
KONTIKO-NR. 00 19 772 243

Stärkung der bevölkerungs- und sozialmedizinischen Sichtweisen in diesem Sektor bezieht den Aspekt der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung noch zu wenig ein. Der Verband regt deshalb an, mit den Vertretern der Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der Ärzteschaft hierüber in einen weiteren Dialog zu treten und die erforderlichen legislativen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu böte sich ein Beirat an, der aus psychotherapeutisch arbeitenden Mitgliedern der Ärztekammern wie aus denen der Psychotherapeutenkammer paritätisch besetzt ist. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind darin angemessen zu vertreten. Die Vorstände der Kammern berufen ihre Mitglieder des Beirates. Diesem Beirat obliegt ebenfalls die Beratung der Kammern in allen Entscheidungen beider Kammern, die das Berufsfeld Psychotherapie betreffen.

II. Einzelfragen

Der Verband nimmt im einzelnen wie folgt Stellung:

1. Art. I § 1 HeilBerG-E - Psychotherapeutenkammer

Die Errichtung der Psychotherapeutenkammer liegt im Interesse einer wirksamen Selbstverwaltung und Berufsaufsicht und ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung mit den übrigen Heilberufen, wie sie im Psychotherapeutengesetz zum Ausdruck kommt, geboten. Auch die Zusammenfassung der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einer Kammer wird aufgrund der teilweise bestehenden Doppelapprobation sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unterstützt.

Die Bezeichnung in § 1c) „die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ findet nachdrücklich die Unterstützung des Verbandes. Zutreffend verweist der Entwurf auf die Legaldefinition der Psychotherapeuten des § 28 Abs. 3 S. 1 SGB V im Unterschied zu den Vertragsärzten mit einer psychotherapeutischen Qualifikation aufgrund einer Weiterbildung. Die medizinische Ausbildung und die Approbation als Arzt qualifizierten noch nicht für die psychotherapeutische Heilbehandlung im Gegensatz zur Ausbildung der psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer darauf basierenden Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz. Es ist daher folgerichtig, die Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer“ demjenigen Heilberuf zuzuweisen, dessen berufliche Ausbildung unmittelbar auf die entsprechende heilkundliche Befähigung ausgerichtet ist.

Gegen den Regierungsentwurf wird teilweise eingewandt, die Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer NW“ berge eine Verwechslungsgefahr bzw. die Gefahr der Irreführung, da ärztliche Psychotherapeuten nicht Mitglied der Psychotherapeutenkammer sein könnten. Das ist bei genauer Betrachtungsweise nicht zutreffend.

Das Heilberufsgesetz NW regelt im wesentlichen die Selbstverwaltung, die Ermächtigung zum Erlass einer Berufsordnung und Grundzüge beruflicher Pflichten, Weiterbildungsfragen, die Berufsaufsicht und die Berufgerichtsbarkeit. Das Gesetz ist daher vorrangig an die heilkundlich tätigen Berufe adressiert. Aus Sicht der berufsausübenden Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten etc. ist eine Irreführung schon deshalb ausgeschlossen. Sie sind mit den beruflichen Gegebenheiten der nahestehenden Heilberufe ohnehin vertraut. Soweit eine berufsrechtliche oder -politische Vertretung durch die Kammer gegenüber Behörden (insbesondere Aufsichtsorganen), Landesparlament und Gerichtsbarkeit wahrgenommen wird, ist eine Verwechslung ebenfalls ausgeschlossen, da § 1 HeilBerG-E unmißverständlich nur die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer zuweist und die Kenntnis dieser Institutionen von § 1 HeilBerG, soweit sie Ansprechpartner sind, unterstellt werden kann.

Soweit sich Patienten an die Kammer wenden, ist das Risiko eines Mißverständnisses zu vernachlässigen und ohne praktische Folgen. Da von jedem Berufsangehörigen die exakte Bezeichnung, also psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut, zu führen ist, vermögen die Patienten den behandelnden Psychotherapeuten der jeweils zuständigen Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer auch zuzuordnen. Sollte sich ein Patient an die unzuständige Kammer wenden, ist er weiterzuverweisen. Nachteile entstehen ihm daraus nicht, da rechtliche Ausschlußfristen, etwa im Fall von Beschwerden, nicht zu beachten sind.

Da die ärztlichen Psychotherapeuten sich durch den Herkunftsberuf des Arztes auszeichnen, ist ihre Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer sinnvoll, jedoch nicht zwingend. Da sich die Berufsrechte und -pflichten im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung bei den ärztlichen Psychotherapeuten einerseits und bei den psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits nicht unterscheiden, wäre eine Mitgliedschaft der ärztlichen Psychotherapeuten in der Psychotherapeutenkammer ebenfalls unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten zu vertreten. Denkbar erschiene auch ein Wahlrecht der ärztlichen Psychotherapeuten.

Die teilweise vorgeschlagene alternative Bezeichnung „Kammer für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ist aus den oben genannten Gründen nicht geboten und nicht praktikabel. Sie stellt ein Begriffs-„Ungetüm“ dar und würde im heutigen Sprachgebrauch zwangsläufig zu Abkürzungen führen, die in der Öffentlichkeit nicht verständlich und den Interessen der Psychotherapeuten abträglich wäre.

2. § 6 Abs. 1 HeilBerG-E - Aufgaben der Kammern

Der Begründung des Gesetzentwurfs zufolge ist das Ziel der zu § 6 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderungen, die Unterstützung anderer Behörden durch den Fachverstand der Kammern in allen Angelegenheiten des Berufsstandes und der Berufsausübung sowie deren Mitwirkung in Fragen der Qualitätssicherung zu sichern. Der gegenwärtige Vorschlag Nr. 4 a) aa) sieht lediglich eine entsprechende Ergänzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HeilBerG vor. Das angestrebte Ziel könnte nach diesseitiger

Ansicht umfassender realisiert werden, wenn die vorgeschlagene Ergänzung als selbständige Aufgabe in einer gesonderten Nummer aufgenommen würde. § 6 könnte dann lauten:

„(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu nehmen,“

Damit würde die Aufforderung zu Vorschlägen nicht ausdrücklich nur auf den öffentlichen Gesundheitsdienst wie bisher beschränkt. Die bisherigen Nummern 1 ff. würden zu Nummern 2 ff.

3. § 7 HeilBerG-E - Ethikkommissionen

Der Gesichtspunkt der Qualitätssteigerung und Gleichbehandlung in ethischen Grundsatzfragen, der in der Gesetzesbegründung angesprochen wird, beansprucht nicht nur Geltung für die ärztliche, sondern auch für die psychotherapeutische Berufsausübung. Es gebietet sich daher die Errichtung einer Ethikkommission im Bereich der Psychotherapeutenkammer. In § 7 Abs. 1 sollte dementsprechend nach den Worten „Die Ärztekammern“ die Worte „und die Psychotherapeutenkammer“ eingefügt werden. Gleichzeitig ist § 7 Abs. 2 nach den Worten „der Ärztekammern“ um die Worte „und der Psychotherapeutenkammer.“ zu ergänzen.

4. § 15 HeilBerG-E - Kammerversammlung

Es ist wünschenswert, daß die finanzielle Belastung der Kammernmitglieder durch die Kammerbeiträge so gering wie möglich ausfällt und daher auch die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung in angemessener Weise begrenzt wird. Andererseits hat die Kammer eine Fülle von Aufgaben wahrzunehmen. Angesichts der derzeit schon erreichten Zahl der approbierten Psychotherapeuten von ca. 7.000 hält der Verband den Vorschlag des Gesetzentwurfs, je 100 Angehörige der Psychotherapeutenkammer ein Mitglied zu wählen, für nicht sachgerecht. Einerseits befinden sich in der Gruppe der approbierten Psychotherapeuten vielfältige fachliche Ausrichtungen, die sich bei einer derartigen Beschränkung in der Kammerversammlung nicht hinreichend repräsentiert fühlen dürften. Andererseits ist eine Vielzahl von Ausschüssen zur Erfüllung der Kammeraufgaben zu errichten, die bei ca. 70 Versammlungsmitgliedern nicht hinreichend besetzt werden könnten. Der Verband schlägt daher vor, die Berechnungsgrundlage der Kammerangehörigen zur Wahl auf 50, höchstens jedoch auf 75 zu reduzieren.

5. Art. IV § 36 KHG-E NRW

Die Änderung des Krankenhausgesetzes soll die Gleichstellung der Psychotherapeuten mit den Ärzten auf dem Gebiet psychotherapeutischer Diagnostik, Betreuung und Therapie nach den Vorgaben des Bundesrechtes sichern. Der vorgeschlagene § 36 Abs. 3 kann dies jedoch nicht hinreichend gewährleisten. Dem Wortlaut zufolge sollen psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder-

und Jugendlichenpsychotherapeuten neben dem „Abteilungsarzt“ tätig werden können, wenn in der Abteilung dieses Arztes Patienten psychotherapeutisch zu behandeln sind. Die Ergänzung durch Abs. 3 läßt § 36 Abs. 1 KHG NRW unberührt und setzt damit voraus, daß alle Abteilungen eines Krankenhauses nur von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet werden können. Sofern es sich um spezifisch psychotherapeutische Einrichtungen oder Krankenhausabteilungen handelt, verlangt das Gleichstellungsgebot jedoch, daß deren Leitung auch psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten offen stehen muß. Der gegenwärtige Vorschlag behält seinen Sinn, wenn er auf Abteilungen beschränkt wird, die nicht spezifisch psychotherapeutisch ausgerichtet sind. Daneben ist zur Erreichung des Gleichstellungsziels § 36 Abs. 1 KHG NRW dahingehend zu ändern, daß auch psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den genannten Fällen als Abteilungspsychotherapeutinnen und -therapeuten bestellt werden können.

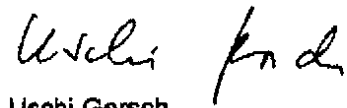
6. Art. VI § 2 Gesetzentwurf zur Errichtung einer psychotherapeutenkammer - Gründungsausschuß

Der Gesetzentwurf sieht die Bildung eines Gründungsausschusses vor, dessen Mitglieder von der Landesregierung bestimmt werden und der bereits die Stellung einer Kammerversammlung haben soll, die die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, den Haushaltsplan und sogar die Weiterbildungsordnung erfassen kann.

Hiergegen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gebot eines demokratischen Verfahrens der Rechtsetzung in der Kammer als Organ der Selbstverwaltungskörperschaft. Denn der Gründungsausschuß, der nicht demokratisch gewählt ist, wird mit weitreichenden Befugnissen, die originär der Kammerversammlung obliegen, ausgestattet. Das wird besonders deutlich an der Ermächtigung zur Verabschiedung einer Hauptsatzung, in der bereits das erforderliche Quorum für Mehrheitsabstimmungen festgelegt wird. Gleiches gilt für die Regelung des Wahlverfahrens zur Wahl des Kammervorstandes und die Besetzung der Ausschüsse. Eine Änderung dieser Bestimmungen durch die spätere Kammerversammlung kann dann nur mit den bereits festgelegten Mehrheitsverhältnissen erfolgen. Die nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Genehmigung der Aufsichtsbehörde für diese Regelungen gleicht das rechtsstaatliche Defizit nicht aus.

Eine Begründung für die weitreichende Ermächtigung des Gründungsausschusses sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Diese ist auch nicht geboten. Es wird daher angeregt, dem Gründungsausschuß lediglich die Ermächtigung zur Durchführung der Wahl zur Kammerversammlung zu übertragen und der Kammerversammlung die Verabschiedung der notwendigen Satzungen zu überlassen, so daß sie nicht präjudiziert wird. Eine Verzögerung der Funktionsfähigkeit der Psychotherapeutenkammer ist durch dieses Vorgehen nicht zu befürchten; sie wäre in angemessenem Umfang angesichts der erkennbaren Nachteile des gegenwärtigen Vorschlags unter demokratischen Aspekten in Kauf zu nehmen.

Gez. Hans Schumacher
Vorsitzender Landesgruppe BDP NRW



Uschi Gersch
Vorsitzende Landesfachverband VPP